

Erlaubnis für das Sammeln und Befördern gefährlicher Abfälle (Beförderungserlaubnis)

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Besonderheiten zur Zuständigkeit der Bezirksregierung

Die jeweilige Bezirksregierung ist Ihr Ansprechpartner, sofern sie nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz für Ihren Betrieb verantwortlich ist.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie an Ihrem Hauptsitz im betreffenden Regierungsbezirk eine Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz betreiben oder Ihr Betrieb seinen Sitz im Ausland hat.

Beschreibung

Jeder, der gewerbsmäßig gefährliche Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befördert, benötigt eine Erlaubnis zum Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen (sogenannte Beförderungserlaubnis, bis zum 31.05.2012 Transportgenehmigung genannt). Diese Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Ferner kann der Antrag auf bestimmte Einsammlungsgebiete und/oder Abfallarten beschränkt werden.

Hinsichtlich der Einstufung beziehungsweise Klassifizierung eines Stoffs oder Gegenstands als "gefährlicher Abfall" wird auf der [Internetseite des Umweltbundesamtes](#) verwiesen.

Die Erlaubnispflicht gilt auch bei internationalen Verbringungen. Beförderer im grenzüberschreitenden Verkehr – auch ausländische – benötigen in den genannten Fällen daher ebenfalls eine entsprechende Erlaubnis.

Keine Beförderungserlaubnisse benötigen dagegen vorerst (bis zum 31.05.2014) Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern.

Weitere Informationen

Eine Beförderungserlaubnis ist nicht übertragbar, da sie an persönliche Voraussetzungen des Inhabers (Zuverlässigkeit und Fachkunde) anknüpft. Auch die Weitergabe der Erlaubnis an Subunternehmer ist nicht zulässig.

Die Erlaubnis ist bei jedem erlaubnispflichtigen Abfalltransport als Kopie im Fahrzeug mitzuführen. Ferner sind Fahrzeuge, die Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, mit einem „A-Schild“ besonders zu kennzeichnen.

Transportgenehmigungen, die vor dem 01.06.2012 erteilt wurde, behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht zwischenzeitlich abgelaufen oder inhaltliche Änderungen wie beispielsweise die im Falle der Erweiterung der beförderten Abfallarten oder der Erweiterung des Einsammlungsgebietes eingetreten sind.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Der Antragsteller und die verantwortlichen Personen müssen zuverlässig und fachkundig sein und müssen folgende Unterlagen bei der Behörde vorlegen:

Für Antragsteller (Betriebsinhaber):

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung, soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll

Für gesetzliche Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigte Gesellschafter und Geschäftsführer:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und deren Vertreter:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Fachkundenachweise

Als Fach- und Sachkundenachweise gelten:

- die während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über Sammlung und Beförderung von Abfällen und die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung vermittelt worden sind.
- oder der Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist und die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung vermittelt worden sind.
- oder die während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über die Sammlung und Beförderung von Abfällen und die Teilnahme an einem oder mehreren von

der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung vermittelt worden sind.

Die Lehrgänge sind vor Antragstellung und dann regelmäßig alle drei Jahre zu besuchen. Auch an das sonstige Personal werden Anforderungen an die Sachkunde im Rahmen einer betrieblichen Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes gestellt, die der Behörde allerdings nur auf Anforderung nachzuweisen ist.

Von **Antragstellern mit einem Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sind die gleichen Unterlagen nach folgenden Maßgaben erforderlich:

- Für den Nachweis der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung reicht die grüne Versicherungskarte aus, wenn ausschließlich grenzüberschreitende Transporte durchgeführt werden.
- Bei einem Wohnsitz im Ausland sind Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauskünfte direkt beim Bundesamt für Justiz zu beantragen und ein beglaubigtes Führungszeugnis des Wohnortes beizufügen.
- Sofern der Antrag ausschließlich auf Transporte im Im-, Export oder Transit beschränkt wird, kann auf den Nachweis der Lehrgangsteilnahme verzichtet werden.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen stellt sich wie folgt dar:

- 500,00 € bis 1 000,00 € für die erstmalige Erteilung einer Beförderungserlaubnis
- 200,00 € bis 1 000,00 € für die Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erheblichen Umstände
- 200,00 € bis 1 000,00 € für die Entscheidung über eine auf Antrag inhaltlich beschränkte oder befristete Beförderungserlaubnis (insbesondere für bestimmte grenzüberschreitende Verbringungen)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
- Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV)